

§3

Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger kann Mitglied einer Vereinigung werden. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluß entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist.
- (2) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können einer Vereinigung beitreten, wenn es das Statut der Vereinigung vorsieht.
- (3) Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einer Vereinigung beitreten, wenn es das Statut der Vereinigung vorsieht.
- (4) Soweit Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter eine rechtsfähige Vereinigung gründen wollen, muß dem Vorstand mindestens ein volljähriges Mitglied angehören.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, aus der Vereinigung auszutreten. Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche können den Austritt erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes und des Jugendlichen gefährdet.

Rechtsfähige Vereinigung

§4

- (1) Eine Vereinigung erlangt mit ihrer Registrierung Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Registrierung ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen vorzunehmen:
 - Nachweis einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Personen,
 - Übergabe einer namentlichen Aufstellung der Mitglieder des gewählten Vorstandes einschließlich deren Wohnanschriften und eines Statuts (Satzung),
 - Mitteilung über den Namen und Sitz der Vereinigung sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr.
- (3) Das Statut muß Festlegungen enthalten über
 - a) Name und Sitz der Vereinigung,
 - b) Ziele und Aufgaben der Vereinigung.
- (4) Das Statut soll als weitere Festlegungen enthalten:
 - a) Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich der Vereinigung,
 - b) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - c) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung,
 - d) Wählbarkeit des Vorstandes und der anderen durch Statut bestimmten Organe sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten,
 - e) Finanzierung, einschließlich Beitragszahlung, Eigentumsverhältnisse, Haftung und Gewährleistung der Revision,
 - f) Vertretung im Rechtsverkehr,
 - g) Auflösung der Vereinigung und die damit verbundene Abwicklung der Geschäfte.